



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2022

Kleine Anfrage

**Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten), Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 22.08.2022**

Ausgestaltung der Landarztquote im Medizinstudium

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Ab Oktober 2022 sollen die ersten Medizinstudentinnen und -studenten über die Landarztquote ihr Studium an den drei medizinführenden hessischen Universitäten aufnehmen. Im Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG) soll nicht mehr die Abiturnote als Zulassungskriterium gelten. Allerdings müssen sich die Studentinnen und Studenten verpflichten, nach Abschluss ihres Studiums für die folgenden zehn Jahre als Facharzt bzw. Fachärztin im öffentlichen Gesundheitsdienst oder als Hausarzt bzw. Hausärztin im ländlichen Raum tätig zu werden - ansonsten droht eine hohe Geldstrafe.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Muss die Facharztzubereitung der Studentinnen und Studenten nach dem GHVÖG im Landkreis der späteren Wirkungsstätte absolviert werden?

Frage 2. Falls ja: Wie soll so eine bestmögliche Facharztzubereitung für die Studentinnen und Studenten nach dem GHVÖG gewährleistet werden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die fachärztliche Weiterbildung für den hausärztlichen Bereich muss nach den Vorgaben des GHVÖG lediglich in Hessen absolviert werden. Die fachärztliche Weiterbildung für das Öffentliche Gesundheitswesen kann auch außerhalb von Hessen erfolgen.

Frage 3. Wie viele Stipendien für Landärzte/Fachärzte des Gesundheitsdienstes werden in Hessen angeboten?

Frage 4. Wie gestaltet sich die Nachfrage nach diesen Stipendien?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Verordnung zur Vergabe möglicher Stipendienplätze wird von der Landesregierung zurzeit erarbeitet.

Frage 5. Wie hoch, in absoluten Zahlen, schätzt die Landesregierung den Bedarf an Absolventen der Landarztquote für die hausärztliche Versorgung und den ÖGD (jeweils) bis 2030 ein?

Die auf Grundlage des GHVÖG erlassene Verordnung beinhaltet in § 1 Abs. 2 VO eine jährliche Prognoseberechnung zur hausärztlichen Versorgung, die dem Ministerium für Soziales und Integration zum Stichtag des 31. Oktober zu übermitteln ist. Hiernach werden im Jahr 2030 voraussichtlich noch etwa 1.150 Hausärztinnen und Hausärzte auf dem Land tätig sein. Hieraus ergibt sich ein Nachfolgebedarf von etwa 50 % bei der Gruppe der Hausärztinnen und Hausärzte alleine im ländlichen Raum.

Frage 6. Nach welchem Schlüssel sollen die Absolventen auf die Regionen mit einem besonderen öffentlichen Bedarf in der hausärztlichen Versorgung/im ÖGD verteilt werden?

Die Verteilung der Absolventinnen und Absolventen richtet sich nach dem besonderen öffentlichen Bedarf. Im Bereich der hausärztlichen Versorgung wird dieser Bedarf in den Bedarfsplanungsrichtlinien der gemeinsamen Selbstverwaltung festgelegt. Im Bereich des ÖGD erfolgt die Bedarfsfeststellung durch die Gesundheitsämter. Die Festlegung des konkreten Ortes der jeweiligen Tätigkeit erfolgt auf dieser Grundlage durch die zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Ortswünsche und die persönlichen Lebensverhältnisse der verpflichteten Person.

Frage 7. Welches Mitspracherecht kommt dabei den Absolventen zugute?

Der öffentlich-rechtliche Vertrag, der zwischen dem Land und der Bewerberin oder dem Bewerber geschlossen wird, sieht vor, dass die Bewerberin oder der Bewerber rechtzeitig, spätestens aber sechs Monate vor Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung, vor der anschließenden Aufnahme einer Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung oder im ÖGD in einem Gebiet mit besonderem öffentlichen Bedarf in Hessen, unverbindlich Ortswünsche nennen kann. Ein Anspruch auf eine Tätigkeit an einem bestimmten Ort besteht nicht.

Frage 8. Welche Gründe können auf Antrag zu einem Aufschub der Erfüllung der Vertragspflicht führen?

Diese Möglichkeit ist in § 6 Abs. 3 GHVÖG geregelt. Um eine möglichst flexible Handhabung bei den möglichen Gründen für einen Aufschub zu gewährleisten, erfolgt in dieser Vorschrift keine enumerative Aufzählung. Die zuständige Behörde entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßen Ermessen.

Frage 9. Wie viele Studienplätze stehen für die Landarztquote an den Universitäten jeweils zur Verfügung?

	Hausärztliche Versorgung	ÖGD
Philipps-Universität Marburg	27	5
Justus-Liebig-Universität Gießen	23	5
Goethe-Universität Frankfurt am Main	25	5

Frage 10. Ist den Studentinnen und Studenten ein Wechsel der Universität zwischen diesen drei Standorten, bei Beibehaltung des Studiengangs, grundsätzlich möglich?

Ein Wechsel ist grundsätzlich möglich. Aufgrund der bundesweiten Zulassungsbeschränkung des Medizinstudiengangs ist ein Ortswechsel nur möglich, wenn an der anderen Hochschule im jeweiligen Fachsemester ein freier Studienplatz zur Verfügung steht.

Wiesbaden, 17. Oktober 2022

In Vertretung:
Anne Janz